Stand Februar 2024

Richtlinie des Jobcenter Pirmasens zur Umsetzung der Bedarfe für **Bildung und Teilhabe** gemäß § 28 SGB II, § 34 SGB XII *), § 3 AsylbLG *) und § 6b BKGG *)

*) die Ausführungsbestimmungen des SGB II gelten sinngemäß auch für das BKGG und das SGB XII, sofern eine entsprechende Grundlage gegeben ist.

Inhalt

I. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis
2. Antrag und Verfahren
3. Prüfung der Hilfebedürftigkeit
4. Leistungsbewilligung
5. Rückforderung von Sachleistungen/Gutscheinen

II. Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe

1. (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten (Absatz 2)
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Absatz 3)
3. Schülerbeförderung (Absatz 4)
4. Lernförderung (Absatz 5)
5. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Absatz 6)
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Absatz 7)

III. Leistungserbringung

1. Leistungserbringung durch personalisierte Gutscheine
2. Leistungserbringung durch Direktzahlung an Anbieter
3. Geldleistungen gemäß § 29 Abs. 4 SGB II
4. Sammelabrechnung gemäß § 29 Abs. 6 SGB II
5. Elektronische Abrechnungsverfahren
6. Erstattung vorfinanzierter Aufwendungen bei berechtigter Selbsthilfe
7. Nachweispflicht

IV. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe

1. Überblick
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
3. Antragstellung und Verfahren
4. Besonderheiten bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB XII

V. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG – Bundeskindergeldgesetz (auch KiZ- und Wohngeldempfänger)

1. Überblick
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis
3. Antragstellung und Verfahren
4. Rückforderung von Leistungen

VI. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz

VII. Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

I. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

In § 19 Abs. 2 SGB II ist geregelt, dass Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben.

Zudem sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarfsauslösend ausgestaltet. Ein Bezug laufender Leistungen ist also nicht erforderlich.

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Maßgeblich ist lediglich, dass sie die Altersgrenzen und die jeweiligen weiteren Voraussetzungen der in § 28 SGB II geregelten Bedarfe erfüllen.

Ausnahmen:

Ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ist seit der gesetzlichen Änderung zum 1. August 2016 durch das 9. Änderungsgesetz SGB II (4) nur noch für einen kleinen Kreis junger Menschen ausgeschlossen, die aufgrund einer bestimmten Ausbildung (z.B. in einem Internat mit Verpflegung) bereits dem Grunde nach keine (über § 27 SGB II hinausgehenden) Leistungsansprüche im SGB II haben (vgl. § 7 Abs. 5 und 6 SGB II sowie die näheren Ausführungen hierzu unter dem Punkt „Keine Anspruchsberechtigung bei Bezug einer Ausbildungsvergütung und Sonderfälle“)

Ein Anspruch nach § 28 SGB II scheidet zudem aus, wenn nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 18 bis 25 Jahren einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Bedarfe des Kindes bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Hinsichtlich der **Bedarfe für Bildung in § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II** sind zunächst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die Leistungsvoraussetzungen des SGB II erfüllen, anspruchsberechtigt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (**Schülerinnen und Schüler**), vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

4 Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016, BGBl. I S. 1824; siehe auch die Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im SGB II, https://www. deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2017-arbeitshilfe-des-deutschen-vereins-zur-existenzsicherung-von-auszubildenden-im-sgb-ii-2638,1213,1000.html

Darüber hinaus werden bei Kindern, die keine Schülerinnen oder Schüler sind und eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die **Kindertagespflege (5)** geleistet wird, tatsächliche Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten sowie Aufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen berücksichtigt (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Demgegenüber werden **Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 Abs. 7 SGB II** für Kinder und Jugendliche bereits von Geburt an und **(nur) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** berücksichtigt.

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass sich der Begriff der Schülerinnen und Schüler an den Bedarfslagen nach dem SGB II orientiert und sich insoweit vom schulrechtlichen Begriff unterscheidet (6). Allerdings enthält die Legaldefinition des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II ihrerseits zum Teil auslegungsbedürftige Merkmale:

Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule

Der Begriff **allgemeinbildende Schule** umfasst alle Schulen, die nicht mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden. Hierunter fallen staatliche Regelschulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien bzw. die entsprechenden, in den Bundesländern abweichend bezeichneten Schulen), Sonder- bzw. Förderschulen, allgemeinbildende Ersatzschulen und auch nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft.

Das Bundessozialgericht hat betont, dass der Inhalt des Begriffs der allgemeinbildenden Schule im Sinne des SGB II nicht durch die Schulgesetze der Länder, sondern vorrangig durch bundesrechtliche Maßstäbe auszufüllen ist (7). Der Begriff ist weit auszulegen und nicht auf eine bestimmte Schulform und damit verbundene Bildungsabschlüsse beschränkt.8 Daher ist auch der Besuch einer staatlich anerkannten Tagesbildungsstätte, in der Kinder und Jugendliche mit geistigen Behinderungen ihre Schulpflicht erfüllen, unter den Begriff der allgemeinbildenden Schule zu subsumieren (9).

Sowohl Vorschulklassen an Grundschulen als auch Abendschulen und Kollegs sind vom Begriff der allgemeinbildenden Schule umfasst.

Schulabschlussbezogene Volkshochschul-Lehrgänge und -Kurse können ebenfalls vom Schulbegriff des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II umfasst sein. Für **berufsbildende Schulen**, die mit einem beruflichen oder berufsorientierten Abschluss enden, gelten sämtliche Ausführungen gleichermaßen. Zu den berufsbildenden Schulen zählen zum Beispiel Berufsschulen (sie übernehmen den schulischen Teil im Rahmen der dualen Berufsausbildung)(10**)**, Berufsfachschulen (sie bieten teil- oder vollqualifizierende Bildungsgänge an, letztere mit Berufsabschluss), Fachschulen (sie setzen eine berufliche Erstausbildung plus praktische Berufserfahrung voraus) sowie i.d.R. Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe und berufliche Gymnasien.

5 Die scheinbare Beschränkung des Wortlauts in § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II auf Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist als redaktionelles Versehen zu bewerten. Dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 2. Oktober 2010 (BT-Drucks. 17/4095, S. 33) lässt sich entnehmen, dass ein weit gefasster Begriff der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung gemeint ist, der auch die Kindertagespflege des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII umfasst.

6 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 104.

7 Vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, B 4 AS 162/11 R (Rdnrn. 16 ff.) – Die Entscheidung erging noch zu § 24a Satz 1 SGB II a.F. (in der bis 1. Januar 2011 geltenden Fassung). Allerdings baut das BSG in Rdnr. 19 des Urteils eine Brücke zu § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II (in der ab 1. Januar 2011 geltenden Fassung) und weist darauf hin, dass die Voraussetzung des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule unverändert aus der bisherigen Regelung des § 24a SGB II übernommen wurde.

8 Vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, B 4 AS 162/11 R (Rdnr. 18).

9 Vgl. BSG, Urteil vom 19. Juni 2012, B 4 AS 162/11 R (Rdnr. 16).

Anspruchsberechtigung bei Bezug einer Ausbildungsvergütung

Grundsätzlich werden Bildungsbedarfe bei Schülerinnen und Schülern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht berücksichtigt, wenn diese bei dem Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung) einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben.

Leistungen nach dem SGB II sind jedoch inzwischen auch im Falle einer Ausbildung mit Ausbildungsvergütung nicht mehr in jedem Fall ausgeschlossen. Denn die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst seit dem 1. August 2016 nunmehr gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB II auch Leistungen zur Beendigung und Verringerung der Hilfebedürftigkeit „insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung“. Gesetzliche Änderungen in § 7 Abs. 5 und § 27 SGB II haben ebenso dazu beigetragen, dass die Schnittstelle zwischen der Ausbildungsförderung und dem

SGB II entschärft worden ist. In § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II werden ausgeschlossene Ausbildungen aufgezählt, von denen jedoch verschiedene Rückausnahmen gemäß § 7 Abs. 6 SGB II vorgesehen werden, für die entsprechend SGB-II-Leistungen möglich sind. Die Fälle der (komplett) ausgeschlossenen Ausbildungen sind in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II abschließend geregelt (diejenigen mit einem bestimmten, bereits über die Regelungen des SGB III gedeckten Bedarf, z.B. im Falle einer Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung). Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen sind, können darlehensweise BuT-Leistungen erhalten, wenn der Ausschluss eine besondere Härte (11) bedeutet (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II). Auch sind ergänzende Leistungen gemäß § 27 Abs. 2 SGB II (Mehrbedarfe) möglich (12).

Sind Auszubildende nach den genannten Regelungen zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt, werden die Ausbildungsleistungen, abzüglich eines Freibetrags, als Einkommen angerechnet. Zudem können Auszubildende Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen (§ 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Weiterhin greift in diesen Fällen der Leistungsausschluss des § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Auszubildende ohne Ausbildungsvergütung, die Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG), Ausbildungsgeld nach SGB III oder Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 AFGB (Aufstiegs-BAföG) erhalten, können ebenfalls einen Grundfreibetrag von mindestens 100,– € monatlich geltend machen (§ 11b Abs. 2 Satz 5 SGB II).

Zudem erhalten sie mangels Ausbildungsvergütung Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

10 In der Regel wird im Rahmen der dualen Ausbildung eine Ausbildungsvergütung gewährt, die als anspruchsvernichtendes Tatbestandsmerkmal berücksichtigt werden muss.

11 Hierzu Näheres: https://www.mags.nrw/grundsicherung-bildungs-teilhabepaket

12 BT-Drucks. 18/8041, S. 31.

2. Antrag und Verfahren

2.1 Hinwirkungsgebot

Das Ziel, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern, wird durch das im Rechtskreis des SGB II zu beachtende Hinwirkungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB II bekräftigt. Danach wirken die jeweils mit der Umsetzung betrauten Stellen darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. Hinwirken bedeutet ein aktives Zugehen auf Eltern und Kinder. Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Träger mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Dies kann individuell, z.B. durch Anschreiben oder Ansprechen der Berechtigten im Beratungsprozess, erfolgen. Ergänzend sind jedoch auch strukturelle Maßnahmen zu empfehlen: Daher sollten u.a. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und sonstige Leistungserbringer informiert und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Verteilen von Flyern) angestrebt werden.

2.2 Antragserfordernis, Antragsrückwirkung und Antragsfiktion

Der Gesetzgeber hat die Antragserfordernisse hinsichtlich der einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II inzwischen neu geregelt. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II sieht nun vor, dass **lediglich die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II gesondert zu beantragen** ist. Das bedeutet, dass die anderen Leistungen in § 28 Abs. 2 bis 4 sowie Abs. 6 und 7 SGB II vom Grundantrag auf SGB II-Leistungen umfasst sind und nicht gesondert beantragt werden müssen.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Dies gilt ebenfalls für die vom Grundantrag umfassten Bildungs- und Teilhabeleistungen. In den Leistungsbescheiden ist transparent auszuweisen, über welche Leistungen Bildung und Teilhabe bereits entschieden ist.

Das Antragserfordernis des § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II wirkt konstitutiv; für die Zeit vor Antragstellung können grundsätzlich keine Leistungen erbracht werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II) (13). Dies gilt auch für die gesondert zu beantragende Leistung auf außerschulische Lernförderung (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II), siehe hierzu auch Kapitel II.4. Leistungsbewilligung. Die Antragstellung hat grundsätzlich **vor Inanspruchnahme der Leistung** zu erfolgen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Wird die Leistung ohne vorherige Antragstellung in Anspruch genommen und geht die leistungsberechtigte Person hierfür finanziell in Vorleistung, so kann ein Fall der berechtigten Selbsthilfe i. S. v. § 30 SGB II (14) vorliegen oder es kann eine nachträgliche Erstattung verauslagter Beträge gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 2 SGB II erfolgen (15).

13 Etwas anderes gilt bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, siehe Kapitel V. 3. „Antragstellung und Verfahren".

2.3 Form der Antragstellung bei gesonderter Beantragung

Die neue Rechtslage fordert eine gesonderte Antragstellung für Leistungen der außerschulischen Lernförderung sowie für Leistungen an Kinder und junge Menschen, die (noch) nicht im Leistungsbezug stehen und dennoch einen Bedarf an Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben (16) Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II ist ein Antrag für die Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II zu stellen. Dies gilt auch für unter 25-jährige, die sich schon im Leistungsbezug befinden.

Die konkludente Antragsform ist ebenfalls zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen daraus eindeutig erkennbar hervorgeht, die Antragsberechtigung vorliegt (17) **und** der Leistungsträger auch uneingeschränkt die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Ob tatsächlich eine konkludente Antragstellung vorliegt, muss im Einzelfall durch den örtlichen Träger geprüft werden.

Praxisbeispiel:

Die Eltern übersenden dem Leistungsträger eine Bescheinigung über die geplante Teilnahme ihres Kindes am außerschulischen Nachhilfeunterricht.

2.4 Antragsberechtigung

Volljährige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II können den Antrag selbst, durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) stellen. Darüber hinaus liegt die Antragsberechtigung bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich bei dem gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB). Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können Minderjährige allerdings auch selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I). § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I sieht in diesem Zusammenhang jedoch vor, dass der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten soll. Durch die Vorschrift sind Minderjährige in beschränktem Umfang für die selbstständige Inanspruchnahme von Sozialleistungen handlungsfähig. Die Befugnis ist vorrangig gegenüber den daneben bestehenden Rechten des gesetzlichen Vertreters, ohne diese zu verdrängen. Bei bewusster oder unbewusster Untätigkeit des Kindes können Eltern daher aufgrund ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht uneingeschränkt Sozialleistungsanträge stellen und verfolgen (18). Unabhängig von der rechtlichen Regelung empfiehlt es sich jedoch, Anträge auf Maßnahmen der Lernförderung gemeinsam mit den Eltern und Jugendlichen zu besprechen.

Dagegen ist eine Einreichung des Antrags durch Jugendliche, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder durch Kinder mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten nicht möglich, da die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfüllt sind.

14 Vgl. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013, BGBl. I S. 1167.

15 Zu den Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen einer berechtigten Selbsthilfe siehe Kapitel IV.6. „Erstattung vorfinanzierter Aufwendungen bei berechtigter Selbsthilfe“ und Kapitel IV.3. Geldleistungen gemäß § 29 Abs. 4 SGB II.

16 Leistungsanspruch BuT setzt weiter Hilfebedürftigkeit voraus, siehe dazu Kap. II.3., S. 12

17 Siehe Kapitel II.2.4. „Antragsberechtigung“.

18 Vgl. Seewald, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 69. Ergänzungslieferung 2011, § 36 Rdnrn. 2, 4.

3. Prüfung der Hilfebedürftigkeit

Ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II setzt Hilfebedürftigkeit voraus (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Bedarf nicht oder nicht ausreichend aus zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen sichern und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann (vgl. § 9 Abs. 1 SGB II).

Soweit Kinder und Jugendliche keinen vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder § 6b BKGG haben, erfolgt die Bedarfsprüfung nach § 19 Abs. 3 SGB II: Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres, zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Als Einkommen sind Einnahmen in Geld zu berücksichtigen, abzüglich der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Sachleistungen werden nur als Einkommen berücksichtigt, wenn es sich hierbei um eine Einnahme in Geldwert handelt, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Ausgenommen ist die Bereitstellung von unentgeltlichem Mittagessen. Dieses wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 ALG II-V nicht als Einkommen angerechnet.

Sind in einer Familie mehrere bildungs- und teilhabeberechtigte Kinder vorhanden, ist das übersteigende Einkommen der Eltern abweichend von der Bedarfsanteilsmethode auf die Bildungs- und Teilhabebedarfe der Kinder zu gleichen Teilen anzurechnen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Einen eigenständigen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen können auch junge Menschen haben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Bei diesen Leistungsberechtigten aus sogenannten „Schwellenhaushalten“ wird die Bedürftigkeit erst durch den Bildungs- und Teilhabebedarf ausgelöst. In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten Hilfebedürftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Mitteleinsatzes. Dabei ist die Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der in § 5a ALG II-V genannten Beträge zu ermitteln.

Es handelt sich bei diesen Beträgen um „fiktive“ Bedarfe, die für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Rechengröße zugrunde gelegt werden. Der folgenden Übersicht sind die anzusetzenden Beträge für die im Einzelnen beantragte Leistung zu entnehmen:

Tabelle 1

§28 Abs.	Bedarfe	Anzusetzender Betrag	Rechtsgrundlage
2 Nr. 1	Ausflüge	3,- €/Monat (fiktiv jeden Monat berücksichtigen)	§5a Nr. 1 ALG-ll-V
2 Nr. 2	Klassenfahrt	Tatsächliche Aufwendungen ./. 6 Monate ab auf Antrag folgendem Monat	§ 5a Nr. 2 ALG-II-V
3	Schulbedarf	130,– € (19) Euro zum 1. August, 65,00 € zum 1. Februar	§ 28 Abs. 3 SGB II
4	Schülerbeförderung	Nachgewiesene, tatsächliche Aufwendungen	§ 28 Abs. 4 SGB II
5	Lernförderung	Nachgewiesene Aufwendungen (grds. max. 35 U-Std./Schuljahr)	§ 28 Abs. 5 SGB II
6	Mittagsverpflegung	Tatsächliche Aufwendungen	§ 5a Nr. 3 ALG-II-V
7	Teilhabe	Pauschal 15,– € monatlich, soweit tatsächliche Aufwendungen bestehen	§ 28 Abs. 7 SGB II

4. Leistungsbewilligung

Über die Leistungen für Bildung und Teilhabe wird in der Regel mit dem Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid des Antrags auf Leistungen nach SGB II mitentschieden. Lediglich die Leistung auf Lernförderung muss nach Antrag mit einem (gesonderten) Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid beschieden werden. Davon könnte abgewichen werden, wenn die Schule eine längerfristige Lernförderung befürwortet hat, die auch im folgenden Bewilligungszeitraum wahrgenommen werden soll.

19 Ab 1. Januar 2024 130,00 € (1. August) und 65,00 € (1. Februar) zuzüglich jährlicher Fortschreibung, BT-Drucks. 654/20 zum Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weitere Gesetze vom 6. November 2021, § 9 Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, S. 3. Die Fortschreibung erfolgt durch die jährliche Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 SGB XII zum 1. Januar eines Jahres.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 4 SGB II ist im Bewilligungsbescheid über den SGB II-Leistungsanspruch ein Hinweis aufzunehmen, der darüber informiert, dass über die ebenfalls dem Grund nach beantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 SGB II gesondert entschieden wird. In der Regel wird der persönliche Schulbedarf gemäß § 28 Abs. 3 SGB II gleichzeitig bewilligt. Die Bewilligung der übrigen mitbeantragten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erfolgt meist erst nach weiterer Sachverhaltsermittlung (z.B. Vorlage von Nachweisen) und gesonderter Verwaltungsentscheidung. Der Hinweis dient lediglich der Information der Leistungsberechtigten. Es handelt sich mangels Regelungscharakter nicht um einen Verwaltungsakt oder eine Nebenbestimmung (§ 32 SGB X).

Sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen an den kommunalen Träger rückübertragen worden, muss ein entsprechender Verweis auf die zuständige Stelle des kommunalen Trägers in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

Laut Gesetzesbegründung ist keine weitere Verwaltungsentscheidung notwendig, wenn der Leistungsberechtigte trotz des Hinweises, dass weitere Leistungen bei Vorlage von Nachweisen gewährt werden können, keine Angaben zu den mitbeantragten Leistungen für Bildung und Teilhabe macht. Ebenso wie bei anderen nicht geltend gemachten Bestandteilen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zum Beispiel bei Mehrbedarfen (20).

In der Literatur (21) wird dagegen die Auffassung vertreten, dass die Leistungen nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 SGB II gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II beantragt sind. Daher sind keine gesonderten Hinweise der Leistungsberechtigten notwendig, um die Leistungen geltend zu machen. Über die mitbeantragten Leistungen des Bildungs-und Teilhabepakets müsse zwingend beschieden werden. Falls keine Anhaltspunkte für Bedarfe nach § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 SGB II bestehen, was im Wege der Amtsermittlung gemäß § 20 Abs. 1 SGB X und nicht nach § 41 Abs. 3 Satz 4 SGB II zu prüfen ist, müsse der Antrag abgelehnt werden.

5. Rückforderung von Sachleistungen/Gutscheinen

Wird die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen von den Leistungsberechtigten zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Gemäß § 40 Abs. 6 Satz 1 SGB II sind Gutscheine in Geld zu erstatten. Noch nicht eingesetzte Gutscheine können an die Leistungsträger zurückgegeben werden, sodass keine Erstattung in Geld erfolgt (§ 40 Abs. 6 Satz 2 SGB II).

Ein Ausschluss der Erstattung von Leistungen nach § 28 SGB II gilt gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II generell, soweit eine Aufhebungsentscheidung (Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung nach SGB X) allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre. Bestand eine Leistungsberechtigung nur hinsichtlich des Bildungs- und Teilhabebedarfs oder sind die Voraussetzungen nur für einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen weggefallen, sind die bereits erbrachten Leistungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu erstatten.

Gemäß § 40 Abs. 6 Satz 4 SGB II ist die Erstattung der Leistungen für Bildung- und Teilhabe hingegen nicht ausgeschlossen, wenn die Bewilligung gemäß § 29 Abs. 5 SGB II widerrufen wurde.

In den Fällen, in denen – insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens – gleichzeitig auch die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld ganz oder teilweise aufgehoben wird, findet dagegen eine Erstattung des Werts der Leistung statt. Die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teil habe wird in diesen Fällen nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 45 bzw. 48 SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben.

20 In BT-Drucks. 19/7504, S. 49 heißt es hierzu: „Reagieren Leistungsberechtigte auf den Hinweis, dass weitere Leistungen noch geltend gemacht werden können, nicht, ist – wie bei anderen nicht geltend gemachten Bestandteilen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (wie zum Beispiel bei Mehrbedarfen) – keine weitere Verwaltungsentscheidung erforderlich."
21 Vgl. Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 41 (Stand: 29. September 2020), Rdnrn. 60– 62.

II. Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe

§ 28 Abs. 2 bis 7 SGB II führt die einzelnen Leistungsbestandteile des Bildungs-und Teilhabepakets abschließend auf. Dazu zählen unter den jeweiligen Voraussetzungen

- (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten
- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII.

Aufgrund der Verweisung des BKGG auf das SGB II bzw. der analogen Anwendung der einschlägigen SGB XII-Regeln auf Berechtigte nach dem AsylbLG sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen in diesen Rechtskreisen ebenfalls abschließend geregelt. Auf die Ausführungen zum Bundeskindergeldgesetz (Kapitel V) und zum Asylbewerberleistungsgesetz (Kapitel VI) wird verwiesen.

1. (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten (Absatz 2) § 28 Abs. 2 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

1.1 Grundsatz

Für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen die dafür entstehenden tatsächlichen Kosten übernommen werden.

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurde ein neuer § 29 Abs. 6 SGB II aufgenommen. Dadurch wurde eine Sammelabrechnung für Schulausflüge nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II zwischen Schulen und Leistungsträgern ermöglicht (siehe hierzu Kapitel III. Leistungserbringung 4. Sammelabrechnung).

1.2 Anspruchsvoraussetzungen

Bei § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II muss es sich um eine mehrtägige (Klassen-)Fahrt nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen handeln. Mehrtägigkeit setzt mindestens eine Übernachtung außerhalb der Wohnung der Schülerinnen und Schüler voraus (22) Manche Landesschulgesetze regeln, welche Veranstaltungen dem Grunde nach zulässig sind und in welcher Höhe Aufwendungen hierfür regional übernommen werden. Findet die Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen statt und sieht das Landesschulrecht keine Kostenobergrenze vor, so hat der Leistungsträger die tatsächlichen Kosten ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag zu übernehmen.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich ein Klassen- oder Unterrichtsverband auf eine mehrtägige schulische Veranstaltung begibt. Unter der Voraussetzung, dass die konkret durchgeführte Veranstaltung nach den schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes üblich ist, kann nach Maßgabe der BSG-Rechtsprechung auch die freiwillige Teilnahme an einem jahrgangsübergreifenden Schüleraustausch mit einer Schule im Ausland als mehrtägige Klassenfahrt zu berücksichtigen sein (24). Nach Auffassung des BSG hat die Kostenübernahme auch dann zu erfolgen, wenn nur eine Gruppe ausgewählter Schülerinnen und Schüler an dem durch die Schule organisierten Austausch teilnimmt. Demgegenüber stellt ein Einzelschüleraustausch jedoch keine (Klassen-)Fahrt im Sinne des § 28 Abs. 2 SGB II dar.

Beispielsweise hat das LSG Sachsen-Anhalt die Kostenübernahme für eine Projektfahrt nach London außerhalb des Klassenverbandes abgelehnt, da diese nicht den Voraussetzungen einer Klassenfahrt nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt entsprachen.

Für eintägige Schulausflüge gilt die Beschränkung auf den schulrechtlichen Rahmen ausweislich des Wortlautes des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II nicht. Die Leistung wird erbracht unabhängig von der Frage, ob der Bildungs- oder Freizeitaspekt des Schulausflugs im Vordergrund steht.

Die Kosten werden entsprechend auch für Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern übernommen, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort bzw. eine vergleichbare kommunal anerkannte Einrichtung) besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird (26).

Für die Anerkennung eines Bedarfs kommt es darauf an, dass es sich bei dem Ausflug oder der mehrtägigen Fahrt um eine von der jeweiligen Einrichtung organisierte Veranstaltung handelt. Die Aufwendungen müssen unmittelbar durch die Schule bzw. Einrichtung veranlasst worden sein (27) Übernommen werden beispielsweise:

- Fahrtkosten für An- und Abreise
- Unterbringung und Verpflegung vor Ort
- Eintrittsgelder (in Museen, Tierparks etc.) und Fahrtkosten vor Ort
- Kosten der Teilnahme an (eintägigen) Veranstaltungen zur Vorbereitung einer sich anschließenden mehrtägigen (Klassen-)Fahrt (28)
- Leihgebühren für Ausrüstungsgegenstände, die für eine Teilnahme an der Schulfahrt zwingend erforderlich sind.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben und Ausflüge sind von den Aufwendungen für Klassenfahrten nicht umfasst und müssen aus dem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld bestritten werden (29). Dies gilt auch für Passgebühren bei Auslandsreisen.

22 Vgl. BSG, Urteil vom 23. März 2010, B 14 AS 1/09 R (Rdnr. 15) – ergangen zur alten Fassung des § 23 SGB II.
23 Vgl. BSG, Urteil vom 22. November 2011, B 4 AS 204/10 R (Rdnr. 20).
24 Vgl. BSG, Urteil vom 22. November 2011, B 4 AS 204/10 R (Rdnr. 15 ff.) zur Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer Gruppenfahrt anlässlich eines durch die Schule organisierten und durchgeführten vierwöchigen Schüleraustausches in die USA. Das Urteil erging noch zur alten Fassung des § 23 SGB II, enthält aber grundlegende, weiterhin gültige Ausführungen.
25 Vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. November 2019, L 2 AS 154/19, Rdnrn. 26 ff.
26 Siehe Kapitel II.1. „Anspruchsberechtigter Personenkreis“ sowie die ergänzenden Hinweise in Fußnote 18.
27 Vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 104

2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Absatz 3)

§ 28 Abs. 3 SGB II

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

§ 34 Abs. 3 SGB XII

Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 130,00 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 65,00 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 130,00 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,

2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,

3. in Höhe von 65,00 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

2.1 Grundsatz

Schülerinnen und Schüler im Rechtskreis des SGB II und des BKGG erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für jedes Schuljahr jeweils zum 1. August eines Jahres eine Geldleistung in Höhe von 130,00 € (30) und zum 1. Februar eine Geldleistung in Höhe von 65,00 € (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG).

Durch das Starke-Familien-Gesetz ist der persönliche Schulbedarf erstmals seit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets um insgesamt 50,– € pro Schuljahr erhöht worden. Die Erhöhung besteht zum einen aus der Steigerungsrate der Regelbedarfe seit 2011 (aufgerundet ca. 20 %) mithin 20,– €. Zum anderen wurde die Schulbedarfspauschale um zusätzliche 30,– € erhöht, damit alle Schülerinnen und Schüler am modernen Leben teilhaben können (31). Als Motiv hierfür nennt die Gesetzesbegründung die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt im schulischen Kontext. Der persönliche Schulbedarf wird ab dem Jahr 2021 wie der Regelsatz dynamisiert und somit regelmäßig aktualisiert und erhöht (§ 28 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Abs. 3a SGB XII).

Zum persönlichen Schulbedarf zählen nach der Gesetzesbegründung neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Schulhefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse) (32). Nicht durch den persönlichen Schulbedarf abgegolten sind die Anschaffungskosten für Laptops und Tablets, die für den Schulunterricht angeschafft werden müssen. In der Schulbedarfspauschale ist die Teilhabe am modernen Lernen, der Bedarf für Lernsoftware, die im schulischen Kontext gebraucht wird, enthalten.

28 BSG, Urteil vom 23. März 2010, B 14 AS 1/09 R – zur alten Fassung des § 23 SGB II mit dem Hinweis, erfasst seien „mithin auch solche Kosten für Vorbereitungstage, die mit einer Teilnahme an der sich anschließenden mehrtägigen Fahrt untrennbar verbunden sind, sofern diese Verbindung schulrechtlich zulässig ist“.
29 Vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 104.

2.2 Anspruchsvoraussetzungen

Die Leistungen werden grundsätzlich erbracht, wenn die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind, d.h. entweder Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben (zumindest in Bezug auf Bildungs- und Teilhabebedarfe) oder ihre Familie Wohngeld oder Kinderzuschlag bezieht. Ein zusätzlicher Antrag ist als Verfahrensvoraussetzung nur für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. VI.3. „Antragstellung und Verfahren"), nicht jedoch für Personen im Rechtskreis des SGB II und SGB XII erforderlich (33).

Abweichend von der regelmäßigen Leistungserbringung zum 1. August und 1. Februar findet der § 34 Abs. 3 Satz 2 SGB XII Anwendung (vgl. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Nach den hier beschriebenen drei Fallkonstellationen können Schülerinnen und Schüler bei abweichendem Schulbeginn Leistungen für den persönlichen Schulbedarf erhalten:

1. erfolgt die erstmalige Aufnahme des Schulbesuchs innerhalb des ersten Schulhalbjahres, erhalten die Schülerinnen und Schüler 130,00 € (34).

2. erfolgt die erstmalige Aufnahme des Schulbesuches innerhalb des Schuljahres im zweiten Schulhalbjahr, erhalten die Schülerinnen und Schüler die gesamten 195,00 € (35).

3. wird der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen und innerhalb des zweiten Schuljahres wiederaufgenommen, erhalten die Schülerinnen und Schüler 65,00 €

Der Bedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II kann eigenständig Bedürftigkeit auslösen. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden folglich auch erbracht, wenn sich die Leistungsberechtigung des Schülers erst aus der Gegenüberstellung der Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Bildungs- und Teilhabebedarfe und dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen ergibt (vgl. § 19 Abs. 3 SGB II).

In Fällen nur geringfügig übersteigenden Einkommens ist vorrangig zu prüfen, ob die Betroffenen möglicherweise einen Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben könnten. Denn mit dem Bezug einer dieser Leistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe ungemindert, d.h. ohne Anrechnung von Einkommen oder Vermögen, erbracht werden. Der Bezug von Kinderzuschlag und/ oder Wohngeld geht der Einkommensprüfung nach § 19 Abs. 3 i. V. m. § 28 SGB II vor, vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Ist auf der Grundlage der Vergleichsberechnungen ein Anspruch sowohl auf Wohngeld als auch auf Kinderzuschlag ausgeschlossen, ist die Bedarfsprüfung nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II anhand des Einkommensüberhanges durchzuführen. Auf die Ausführungen unter II.3. „Prüfung der Hilfebedürftigkeit" wird verwiesen.

30 Ab 1. Januar 2021 jährliche Fortschreibung der Beträge, siehe Fußn. 20.
31 Vgl.BT-Drucks. 19/7505, S. 50.
32 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105.
33 Vgl. hierzu: Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) vom 14. November 2018 (DV 27/18) vom 27. November 2018, S. 6 und S. 19.

2.3 Übernahme von Kosten für Schulbücher

Das BSG hat entschieden, dass die Kosten für Schulbücher als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II übernommen werden müssen, soweit keine Lernmittelfreiheit (36) in den Bundesländern besteht.

Nach der Rechtsauffassung des BSG müssen die Kosten für Schulbücher als Härtefallmehrbedarf übernommen werden, soweit diese nicht aufgrund der Lernmittelfreiheit in den Bundesländern zur Verfügung gestellt werden, da die Kosten für Schulbücher weder in der persönlichen Schulbedarfspauschale enthalten noch im Regelsatz realitätsgerecht abgebildet sind. In den meisten Bundesländern besteht Lernmittelfreiheit. Schulbücher sind nach verfassungskonformer Auslegung von § 21 Abs. 6 SGB II prognostisch typischerweise ein laufender, nicht nur einmaliger Bedarf. Schulbücher werden typischerweise laufend während des gesamten Schulbesuchs angeschafft und nicht nur einmalig oder einmal in einem Schuljahr. Die Sachverhaltsgestaltung im konkreten Einzelfall macht einen typischerweise laufenden Bedarf nicht zu einem einmaligen Bedarf. Daher sind Schulbücher auch dann ein laufender Bedarf, wenn er erstmals gegen Ende des Schulbesuchs einmalig geltend gemacht wird.
Der Gesetzgeber hat die Entscheidung des BSG aufgegriffen. Die Einführung eines Härtefallmehrbedarfes (§ 21 Abs. 6a SGB II/§ 30 Abs. 9 SGB XII) für Schulbücher wurde mit Gesetz vom 9.12.2020 verabschiedet und ist ab 1.1.2021 in Kraft getreten.

§ 21 Abs. 6a SGB II:

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.

Hierzu Auszug aus den Fachlichen Weisungen der BA (Stand 19.10.2021):

Mehrbedarf Schulbücher (§ 21 Absatz 6a)

(1) Kosten für Schulbücher, die mangels Lernmittelfreiheit selbst erworben werden müssen, werden als Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6a getragen. Unter Schulbüchern sind auch Arbeitshefte zu verstehen, die über eine ISBN-Nummer verfügen. Zu den zu erstattenden Aufwendungen zählen ebenfalls die Kosten für eine entgeltliche Ausleihe dieser Schulbücher (und ggf. Arbeitshefte) in Höhe des Eigenanteils, unabhängig von der Höhe des Entgelts. Dies gilt auch für eine teilweise Kostentragungspflicht.

(2) Sowohl bei den Schulbüchern als auch bei Arbeitsheften ist eine weitere Voraussetzung für die Übernahme der Kosten, dass deren Anschaffung durch die Schule oder den jeweiligen Lehrer vorgegeben wurde.

(3) Die vorgenannten Ausführungen gelten nur, soweit der Schülerin bzw. dem Schüler Aufwendungen für den Kauf oder die Ausleihe von Büchern entstehen. In dem jeweiligen Bundesland, der jeweiligen Kommune oder der jeweiligen Schule darf also ganz oder teilweise keine Lernmittelfreiheit bzw. keine Härtefallregelung für den Kauf oder die Ausleihe von Schulbüchern bestehen.

(4) Lernsoftware gehört nicht zu den „Schulbüchern“. Sie wird im Rahmen des persönlichen Schulbedarfs nach § 28 Absatz 3 berücksichtigt.

(5) Die Regelungen des Kapitels 6.4 Verfahren sind gleichwertig zu berücksichtigen.

(6) Personen die bislang ausschließlich Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhalten haben, können aufgrund der Gewährung eines einmaligen besonderen Bedarfs für einen Monat für Schulbücher in den Leistungsbezug nach dem SGB II kommen, da beim Kinderzuschlag und/oder beim Wohngeld keine entsprechenden Regelungen vorgesehen sind. Kinderzuschlag und/oder das Wohngeld werden dabei fortgezahlt und als Einkommen nach § 11 bei der Leistungsberechnung im Sinne der Hilfebedürftigkeitsprüfung berücksichtigt.

2.4 Übernahme von Kosten für Laptops und Tablets

In den letzten Jahren gab es im Rechtskreis SGB II vermehrt Anträge zur Übernahme von Kosten für Laptops oder Tablets, die für den Besuch der Schule benötigt werden, um beispielsweise Hausaufgaben und Referate vorzubereiten oder um mit der Schule zu kommunizieren. Eine höchstrichterliche Entscheidung gibt es hierzu noch nicht. Die folgende Darstellung kann daher nur Einzelfallentscheidungen der Sozialgerichte darstellen. Die Instanzgerichte haben zum Teil einen Anspruch als Härtefallmehrbedarf gemäß § 21 Abs. 6 SGB II bejaht. Dieser wird jedoch von den Instanzgerichten unterschiedlich rechtlich hergeleitet und begründet.

In der Rechtsprechung ist insbesondere umstritten, ob es sich bei der Anschaffung eines Computers um einen laufenden oder einen einmaligen Bedarf handelt (41). Ebenfalls ist in der Rechtsprechung umstritten, ob eine Kostenübernahme als Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Betracht kommen könnte.

Die digitale Ausstattung der Schulen und/oder der Schülerinnen und Schüler mit Laptops und Tablets ist durch die Corona-Pandemie höchst aktuell.

Sowohl die Rechtslage als auch die Rechtsprechung in diesem Bereich verändern sich derzeit laufend. Im Rahmen des Digital-Pakts Schule und der Corona-Maßnahmen wurde vereinbart, dass der Bund zur Förderung der digitalen Ausstattungen der Schulen, etwa für Leihgeräte, den Bundesländern finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Die Bundesländer entscheiden eigenständig, wie diese Mittel verwendet werden. Eine direkte (monetäre) Förderung hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher steht somit nicht im Fokus dieser Maßnahmen.

Die digitale Ausstattung muss im Ergebnis wirksam und zeitnah gesichert sein − wenn nicht durch die Schulverwaltung, dann durch die zuständigen Stellen. Die dynamische Rechtsentwicklung lässt hier eine klare Empfehlung nicht zu.

Die BA hat mittlerweile eine Weisung diesbezüglich erlassen
https://www.baintranet.de/011/004/008/002/Seiten/Weisung-202102001.aspx

Nach § 21 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) kann demnach ein Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erbracht werden.

Die Anerkennung dieses Mehrbedarfs kommt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Betracht. Maßgeblich ist, dass ab diesem Datum auch einmalige Bedarfe im Rahmen des § 21 Absatz 6 SGB II Berücksichtigung finden können. Somit können ab dem 1. Januar 2021 entstandene Aufwendungen auch rückwirkend anerkannt werden. Zum gleichen Zweck für die Zeit seit 1. Januar 2021 vor Veröffentlichung dieser Weisung erbrachte Darlehen sind von Amts wegen in einen Zuschuss umzuwandeln.

Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall (soweit vorhanden) auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen. Dabei ist der auf einen Drucker entfallende Anschaffungspreis auf alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Schülerinnen und Schüler nach Köpfen aufzuteilen. Gegebenenfalls kann ein Mehrbedarf auch nur zur Beschaffung eines Druckers anerkannt werden.

34 Ab 1. Januar 2021 jährliche Fortschreibung der Beträge.
35 Fortschreibung, ab 1. Januar 2021, siehe auch Tabelle 1, S. 10.
36 Die Ausgestaltung des Begriffs der Lernmittelfreiheit ist in den 16 Bundesländern unterschiedlich, siehe hierzu: https://www.gew.de/privatisierung-lobbyismus/lernmittelfreiheit/situation-in-den-bundeslaendern/
37 BSG, Urteil vom 8. Mai 2019, B 14 AS 13/18 R.
38 BSG, Urteil vom 8. Mai 2019, B 14 AS 13/18 R, Rdnr. 16.
39 Vgl. BSG, Urteil vom 8. Mai 2019, B 14 AS 13/18 R, Rdnr. 29.
40 BT-Drucks. 654/20 zum Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weitere Gesetze vom 6. November 2020.
41 Eine teilweise vertretene Rechtsauffassung stellt auf die laufende Bedarfslage ab, vgl. LSG Schleswig- Holstein, Beschluss vom 11. Januar 2019, L 6 AS 238/18 B mit Verweis auf BSG, Urteil vom 11. Februar 2015 – B 4 AS 27/14, SG Gotha, Beschluss vom 17. August 2018, S 26 AS 3971/17, Rdnr. 20, SG Cottbus, Urteil vom 13. Oktober 2016, S 42 AS 1914/13; SG Kiel, Beschluss vom 21. Oktober 2019, S 40 AS 260/19 ER, SG Kiel, Urteil vom 28. Oktober 2019, S 38 AS 348/18, LSG Essen, Beschluss vom 22. Mai 2020, L 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B.
Eine andere Ansicht lehnt eine Kostenübernahme mangels laufenden Bedarfs ab, vgl. SG Karlsruhe, Urteil vom 29. Januar 2019, S 15 AS 627/18, Berufung derzeit anhängig: L 12 AS 354/19 (noch nicht rechtskräftig); mit Verweis auf BSG, Urteil vom 12. September 2018, B 4 AS 33/17 R, Rdnr. 38, trotz laufender Passpflicht ist Anschaffung eines Passes ein einmaliger Bedarf. Vereinzelt werden die Kosten aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke nach § 21 Abs. 6 SGB II analog gewährt, vgl. SG Hannover Beschluss vom 6. Februar 2018, S 68 AS 344/18 ER.
42 Die Anschaffungskosten für PC, Laptop und Tablets seien zwar im Regelbedarf enthalten, es sei aber von einer evidenten Unterfassung der Höhe des Bedarfes auszugehen und daher nicht als Darlehen zu gewähren, so etwa SG Hannover, Beschluss vom 6. Februar 2018, S 68 AS 344/18 ER.
43 Dillmann, Sozialleistungsrecht 4.0 – Ohne digitale keine soziale Teilhabe, SGb 8/2020, 464 ff., m. w. Nachweisen.

3. Schülerbeförderung (Absatz 4)

§ 28 Abs. 4 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

3.1 Grundsatz

Die Gesetzesänderungen durch das Starke-Familien-Gesetz haben bei der Kostenübernahme der Schülerbeförderungen zu Vereinfachungen geführt. Insbesondere ist kein Eigenanteil von 5,– € monatlich mehr zu leisten. Auch entfällt die Prüfung, ob es den Leistungsberechtigten zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Zudem gelten Schulen, die aufgrund ihres Profils gewählt werden, durch die Neuregelungen als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs.

Grundsätzlich besteht eine Schülerbeförderung flächendeckend aufgrund landesrechtlicher und/oder kommunaler Regelungen, sodass eine Kostenübernahme durch Dritte besteht, die vorrangig zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe ist. Die einzelnen Bestimmungen in den Bundesländern beinhalten u.a. Ausführungen zum Begriff der nächstgelegenen Schule, zur Zumutbarkeit der Länge des Schulweges und zum Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Beförderungskosten. Daher fällt auch die praktische Relevanz des Anspruchs im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets regional unterschiedlich aus.

Leistungen nach Abs. 4 kommen daher nur insoweit in Betracht, als die Kosten der Schülerbeförderung im konkreten Fall nicht durch Leistungen nach Regelungen auf Landes- oder Kommunalebene abgedeckt sind. Die zuständigen Stellen sollten hierzu Richtlinien für die Sachbearbeitung erlassen, die dies eindeutig regeln.

3.2 Anspruchsvoraussetzungen

Die hier relevanten Normen des Bildungspakets sehen vor, dass die Schülerbeförderungskosten für den **Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs** übernommen werden.

Der Begriff **„Bildungsgang“** beschreibt die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Schulabschluss (z.B. Grund-, Haupt-, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Sekundarschule, Fachoberschule). Auch besondere Schulformen (z.B. bei sonderpädagogischem Förderbedarf), Schulen in besonderer Trägerschaft (z.B. Montessori-, Waldorf-, Konfessionsschule) oder Schulen mit besonderem Profil (z.B. Sportschule, altsprachliches Gymnasium) sind Schulen des gewählten Bildungsganges, soweit eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt.

Für die Bestimmung der **nächstgelegenen Schule** des gewählten Bildungsgangs ist somit neben der örtlichen Betrachtung auch das Profil der gewählten Schule zu berücksichtigen. Aus § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II ergibt sich ein Wahlrecht für Eltern und/oder Schülerinnen und Schüler bezüglich der Schulform. Soweit ein Bildungsgang aufgrund besonderer inhaltlicher oder organisatorischer Ausgestaltung des Unterrichts gewählt wurde, gilt diese Schule als die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs. Gibt es im örtlichen Umkreis mehrere Schulen des gewählten Bildungsgangs könnte zudem eine örtliche Betrachtung erfolgen, welche hiervon die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs ist. Allerdings kann nicht auf eine Schule örtlich verwiesen werden, auf der eine Aufnahme nicht möglich ist.

Auch ist auf den Besuch der zweitnächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs abzustellen, wenn im Einzelfall ein Besuch der nächstgelegenen Schule aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich durch das Bildungspaket Wertungsunterschiede hinsichtlich der Regelung über die nächstgelegene Schule ergeben. Sind in der nächstgelegenen Schule keine Plätze verfügbar und muss das Kind daraufhin die zweitnächstgelegene Schule besuchen, werden nach einigen landesrechtlichen Bestimmungen die insofern höheren Schülerbeförderungskosten nicht erstattet. Nach den Vorschriften des Bildungspakets sollte dagegen in derartigen Fällen ein Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Betracht kommen (44). Andernfalls würde der Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ins Leere laufen.

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ohne dass es hierfür zwingende Gründe gibt, so ist fraglich, ob der Anspruch auf Schülerbeförderungskosten gänzlich ausgeschlossen sein soll. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die Kosten der Schülerbeförderung in angemessener Höhe zu berücksichtigen; der darüberhinausgehende Betrag ist durch die Schülerinnen und Schüler zu ergänzen.

Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen ist, dass die Schülerinnen und Schüler **auf die Beförderung angewiesen** sind. Dies setzt voraus, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, beispielsweise weil er durch ein dunkles Waldstück führt. Es ist stets eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Hierbei sind sowohl der Schulweg als auch persönliche Eigenschaften des Kindes wie Alter, mögliche Behinderung, Selbstständigkeit des Kin des usw. einzubeziehen. Die Zumutbarkeit der Streckenlänge kann ebenfalls anhand der landes- und ortsüblichen Schülerbeförderungsbestimmungen beurteilt werden.
Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (wie z.B. Ländern, Kommunen) übernommen werden. Es genügt, wenn ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme gegenüber einem Dritten besteht. Erhalten die Leistungsberechtigten die Leistungen nicht, weil sie keinen Antrag gestellt oder die Frist versäumt haben, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II. Es genügt, dass ein anderes Bedarfsdeckungssystem zur Verfügung steht.

Grundsätzlich ist aus den vorhandenen Beförderungsmöglichkeiten die **kostengünstigste** auszuwählen. Dabei wird es sich in der Regel um Beförderungsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs handeln. Da das Gesetz jedoch anderweitige Beförderungsmöglichkeiten nicht ausschließt, sollten auch private Fahrgemeinschaften (z.B. mit dem PKW) oder private Fahrten mit dem PKW in Betracht kommen. Die dabei entstehenden Kosten sind in diesem Fall bis zur Höhe der Kosten anzuerkennen, die im Übrigen für das preisgünstigste Beförderungsmittel notwendigerweise entstehen würden.

Die Kosten der Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).

44 Eine Anrechnung von im Regelbedarf enthaltenen Anteilen für Verkehrsdienstleistungen findet nicht statt, vgl. BT-Drucks. 19/7504, S. 47.

4. Lernförderung (Absatz 5)
§ 28 Abs. 5 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

4.1 Grundsatz
Die Regelung des § 28 Abs. 5 SGB II beinhaltet verschiedene Tatbestandsmerkmale und unbestimmte Rechtsbegriffe, die sorgfältig zu prüfen sind. Der anspruchsbegründende Sachverhalt wird sorgfältig dokumentiert werden, indem die umliegenden Schulen (Pirmasens, Landkreis Südwestpfalz) bestätigen müssen, dass dort keine entsprechende Lernförderung angeboten werden oder die Angebote bereits ausgeschöpft sind (Bestätigung der Schule wird jedem Antrag beigefügt und ohne diese wird kein Antrag entschieden/bewilligt). Denn Leistungen zur außerschulischen Lernförderung werden ergänzend zum schulischen Angebot gewährt, soweit sie zusätzlich notwendig sind, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das bedeutet, dass unmittelbare schulische Angebote stets den Vorrang genießen. Erst wenn vorhandene Angebote nicht ausreichen, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen, kann die Lernförderung zum Tragen kommen. Diese muss über das schulische Angebot hinausgehen und außerhalb der schulischen Verantwortung liegen. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit, stattfindet.
Ebenfalls sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII und nach § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX vorrangig gegenüber der Leistung nach § 28 Abs. 5 SGB II, vgl. § 10 Abs. 3 SGB VIII. Der diesbezügliche gegenseitige Informationsaustausch mit dem Jugendamt Pirmasens ist sichergestellt.

4.2 Anspruchsvoraussetzungen

Eine ergänzende angemessene Lernförderung wird erbracht, wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Es werden nur Kosten für eine Lernförderung im Rahmen einer Präsenzveranstaltung erbracht (Onlineangebote können somit keine Berücksichtigung finden)

4.3 Begriff der Lernförderung

Der Begriff Lernförderung umfasst nicht nur Nachhilfeunterricht, sondern grundsätzlich jede Förderung Lernender (47). Gemeint ist eine Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel, deren jeweilige Lernschwächen zu beheben bzw. zu verringern. Es geht letztlich entsprechend der Gesetzesbegründung (48) um die Schlüsselfunktion von Bildung zur nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zur Steigerung zukünftiger Lebenschancen. Zur Dauer der Lernförderung macht das Gesetz keine Angaben.

Das Jobcenter Pirmasens hat als Richtwert eine Förderdauer im Umfang von maximal 35 Unterrichtsstunden (45 Minuten) pro Fach und pro Schuljahr festgelegt. Damit wird dem Grundgedanken Rechnung getragen, dass die Lernförderung schulischen Angebote lediglich ergänzen, nicht jedoch ersetzen soll.

Nach der Rechtsprechung des BSG umfasst Lernförderung mitunter nicht nur kurzfristige Bedarfe, sondern kann im Einzelfall auch für einen längeren Zeitraum gewährt werden.

45 Vgl. BSG, Urteil vom 17. März 2016, B 4 AS 39/15 R, Rdnr. 23.
46 LSG NRW, Urteil vom 10. Januar 2019, L 17 AS 783/15, Rdnr. 31.

47 Vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018, B 4 AS 19/17 R, Rdnr. 18.
48 Vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 104.
49 Vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018, B 4 AS 19/17 R, Rdnr. 21; Sinn und Zweck der Regelung sprechen gegen eine generell nur kurzfristige Förderung, da die Gesetzbegründung gerade auf den Nachhaltigkeitsaspekt sowie den Zusammenhang zwischen Bildung und Armutsbekämpfung abstellt; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. Juni 2011 – L 5 AS 40/11 B ER – rechtskräftig.
50 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105 f.

4.4 Angemessenheit der Lernförderung

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie auf eine örtliche Angebotsstruktur zurückgreift und die Vergütungshöhe den ortsüblichen Sätzen (Pirmasens Stundensätze zwischen 12 und 48 € bei Einzelunterricht) entspricht (50). Die Vergütungshöhe kann je nach Anbieter bzw. je nach Qualifikation der Person, die die Lernförderung durchführt, unterschiedlich ausfallen. Sie hängt auch davon ab, ob die Schülerinnen und Schüler eine Unterstützung durch ein Gruppenangebot oder eine Einzelförderung erhalten sollen. Eine Möglichkeit ist die Lernförderung in Kleingruppen. Die Schule/Lehrkraft sollte ihre Einschätzung auch zu Art, Umfang und Dauer der Lernförderung abgeben. Bei gewissen (attestierten) Besonderheiten (z.B. Konzentrationsproblemen) kommt ggf. eher eine Einzelförderung in Betracht. Wünsche der Antragsstellenden sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Im Übrigen ist eine sinnvolle Gestaltung der Lernförderung so vielgestaltig wie die örtlichen Strukturen des Lernförderangebotes. Diese können Angebote privater Anbieter, Angebote von gemeinnützigen Vereinen, z.B. Eltern- und Kulturvereinen, ebenso aber auch kommunale und schulische Angebote umfassen.

Die für die Gewährung von Leistungen der Lernförderung im Rahmen von Bildung und Teilhabe zuständige Stelle soll bei der Beurteilung der Angemessenheit und Eignung (51) von Lernförderangeboten eng mit Schulen, pädagogischen Fachstellen und anderen vor Ort verfügbaren Partnern zusammenarbeiten.

Das Jobcenter Pirmasens nutzt das Gutscheinverfahren über ALLEGRO. Auf Grundlage der Empfehlung des Fachlehrers wird für maximal der Dauer des aktuellen Bewilligungsabschnittes ein Gutschein Lernförderung für das ausgewählte Lerninstitut erstellt. Damit ist gewährleistet, dass auch nur tatsächlich in Anspruch genommene Unterrichtsstunden vergütet werden.

4.5 Wesentliche Lernziele

Die wesentlichen Lernziele sind in den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der Länder festgelegt. Die Regelungen können in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet sein. Leistungen zur Lernförderung können somit unabhängig von der Versetzungsgefahr gewährt werden, auch wenn diese weiterhin als ein Indikator für die Gewährung von Lernförderung in Betracht kommen kann. Entscheidend ist nach Rechtsprechung des BSG, dass die Schülerinnen und Schüler die jeweilig zu erlernenden Fähigkeiten, z. B. Lesen und Schreiben in der Grundschule, erlernt haben (52). Der Gesetzgeber sieht die wesentlichen Lernziele regelmäßig als erreicht an, wenn ein ausreichendes Lernniveau erreicht wurde (53). Darüber hinaus erfolgt keine weitere Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Versetzung in die nächste Klassenstufe ist zwar nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein wesentliches Lernziel, der Bedarf an Lernförderung hängt aber nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung ab. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Demgegenüber stellt das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung nach dem Willen des Gesetzgebers keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar (54). Hat der Schüler oder die Schülerin bereits einen Schulabschluss und ist aufgrund des Bestehens dieses Abschlusses in die nächsthöhere Schulform gewechselt, ist nur noch das aktuelle Lernziel maßgebend.

51 Siehe Kap. 4.6.1.
52 Vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018, B 4 AS 19/17 R, Rdnr. 25.
53 Vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 105.
54 Vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 105 und Auskunft der Bundesregierung, BT-Drucks. 17/5633, S. 18.

4.6 Geeignete und erforderliche Lernförderung

Die zusätzliche außerschulische Lernförderung muss geeignet und erforderlich sein, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Dazu muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, welche bei jeder Folgebewilligung neu zu erstellen ist. Vorhergehende Tatsachen, wie beispielsweise, dass trotz intensiver und fortwährender Lernförderung keine Verbesserung der schulischen Leistungen eintritt, können dabei unter Umständen in die Entscheidung mit einfließen.

- *Eignung der Lernförderung*

Für das Merkmal der Geeignetheit ist in enger Kooperation mit der Schule eine Einschätzung zu treffen. Fällt die Prognose zur Erreichung wesentlicher Lernziele im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung negativ aus, ist der Anspruch auf Lernförderung ausgeschlossen. Im Übrigen wird auch das Lernverhalten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler in die Prüfung einbezogen.

- *Erforderlichkeit*

Die Erforderlichkeit bezieht sich ebenfalls auf die Erreichbarkeit der wesentlichen Lernziele. Beruht die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche auf unentschuldigtem Fehlen,

fehlendem Mitwirken der Schülerin/des Schülers oder vergleichbaren Ursachen (z.B. offensichtliches Desinteresse, Untätigkeit) und bestehen keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht erforderlich (55). In diesen Einzelfällen sollte gegebenenfalls auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des SGB VIII oder des SGB V verwiesen werden.

Die Erforderlichkeit der Lernförderung sollte grundsätzlich durch Bestätigung der Schule nachgewiesen werden und umfasst auch den Umfang der Lernförderung (s.o., Kapitel 4.4. Angemessenheit der Lernförderung und 4.6. Eignung).

4.7 Geeignetheit von Anbietern der Lernförderung

Die Prüfung der Geeignetheit von Anbietern für die Lernförderung kann sich im konkreten Fall als schwierig herausstellen. Schließlich richtet sich die Geeignetheit nicht allein nach der Qualität, d.h. der Fähigkeit, Unterricht zu erteilen.

Es ist empfehlenswert und zweckmäßig, bestimmte Anforderungen oder Qualitätskriterien zur Geeignetheit der Anbieter festzulegen, wie z.B. Nachweise über die Qualifikation im Bereich der Nachhilfeförderung, Erfahrung in der Organisation eines Nachhilfeinstituts, Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses etc. Leistungsanbieter sollen den Anforderungen der Träger der Jugendhilfe nach SGB VIII entsprechen (56). Empfehlenswert ist darüber hinaus, dass die zuständigen Stellen vor Ort eine Liste mit geeigneten Personen und Einrichtungen für die Lernförderung erstellen und den Eltern zukommen lassen. Als geeignete Anbieter von Lernförderung kommen beispielsweise Volkshochschulen oder andere anerkannte Träger der Weiterbildung, Fördervereine, Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, pensionierte Lehrkräfte und ältere Schülerinnen oder Schüler mit guten Noten in Betracht. Im Übrigen besteht für den Leistungsberechtigten immer die Möglichkeit, eigene Anbieter vorzuschlagen, deren Geeignetheit gegebenenfalls im Einzelnen zu prüfen ist.

Stand Februar 2024 gibt es folgende anerkannte Anbieter **mit Sitz** in Pirmasens:

Sprachraum Pirmasens
Bahnhofstraße 16
66953 Pirmasens
Tel. 06331 6080840
Mobil 0176/90766707
sabine.flickinger@sprachraum-ps.de

Schülerhilfe Pirmasens
Hauptstraße 29
66953 Pirmasens
Tel. 06331 5697996
info@schuelerhilfe.de

1A-Nachhilfe
Hauptstr. 4
66953 Pirmasens
Tel. 06331 19418
pirmasens@1a-nachhilfe.de

LERN ACADEMY
Hauptstraße 36
66953 Pirmasens
Tel. 06331 148582
PS@lern-academy.de

Lernstudio Barbarossa
Hauptstraße 9 B
66953 Pirmasens
Tel. 06331 28028
pirmasens@lernstudio-barbarossa.de

4.8 Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten

Im Gegensatz zu § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII, der ein ausdrückliches Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten enthält, findet sich ein solches weder im SGB II noch im BKGG wieder. Dieser allgemeine Grundsatz ist jedoch aus § 33 Satz 2 SGB I herzuleiten, sodass auch hinsichtlich der Art der Lernförderung sowie der Anbieter den Wünschen der Anspruchsberechtigten entsprochen werden sollte, soweit diese angemessen sind. Die pädagogischen Fachkräfte sollten in die Entscheidung miteingebunden werden, da diese fachlich am besten einschätzen können, wie eine optimale Förderung gestaltet werden kann. Diese Vorgehensweise fördert zudem die Erfolgsaussichten der Maßnahmen.

55 Vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. Mai 2011, L 5 AS 498/10 B ER (rechtskräftig).

56 Hierzu Näheres: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen: Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ (Stand: 1. August 2018), S. 46. Abrufbar unter: https://www.mags.nrw/ grundsicherung-bildungs-teilhabepaket

4.9 Lernförderung bei Teilleistungsschwäche

Zum Ausgleich ausgeprägter **Teilleistungsschwächen** bei der Entwicklung von Lese- und Rechtschreibfertigkeiten (57) sowie grundlegender Rechenfertigkeiten (58) ist eine kurzzeitige Lernförderung regelmäßig nicht ausreichend. Aufwendungen für die individuelle Förderung und Unterstützung betroffener Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten Voraussetzungen und der Berücksichtigung landesrechtlicher Vorschriften (59) ebenfalls Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II sein. Hier stellt sich regelmäßig die Frage der Abgrenzung gegenüber den Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (60). Letztere haben vorrangig Anspruch auf eine bedarfsdeckende Eingliederungshilfe in Form von Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Grundsätzlich stellen Teilleistungsstörungen als solche keine seelische Behinderung dar. Daher sind Ansprüche nach §§ 28 Abs. 5 SGB II hier zunächst denkbar. Wenn jedoch zu den festgestellten Teilleistungsstörungen Risiken bei der sozialen Eingliederung bestehen, ist die Eingliederungshilfe die vorrangige Leistung. Ob dies der Fall ist, überprüft federführend das örtlich zuständige Jugendamt. Auch Krankenversicherungsleistungen nach dem SGB V und Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 99 ff. SGB IX (bei geistiger und körperlicher Behinderung) sind bei Deckungsgleichheit vorrangig gegenüber Leistungen nach §§ 28 Abs. 5 SGB II (61). Auch müssen vorrangige Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX (bei geistiger Behinderung) ausgeschlossen sein.

Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse sind hoch, da wiederum die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII vorrangig sind. Grundsätzlich können jedoch Eingliederungshilfeleistungen als auch Leistungen der Lernförderung bezogen werden.

57 Teilleistungsschwächen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung werden begrifflich als Lese-und Rechtschreibstörung (Legasthenie) oder Lese- und Rechtschreibschwäche unterschieden. Der Begriff Legasthenie wird benutzt für eine bereits im frühen Entwicklungsstadium angelegte Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten, die nicht auf eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung oder einen Mangel an Lernanregungen zurückgeführt werden kann. Von einer Lese- und Rechtschreibschwäche wird gesprochen, wenn die Schwierigkeiten beispielsweise auf psychische Belastungen, unangemessene Beschulung oder eine Sinnesbehinderung (Schwerhörigkeit, Sehbehinderung) zurückgeführt werden können. Um zu verhindern, dass sich diese Formen der Teilleistungsschwäche leistungsmindernd auf alle Fächer auswirken, benötigen betroffene Schülerinnen und Schüler für ihr schulisches Vorwärtskommen häufig eine individuelle Lernförderung.

58 Bei der Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten fallen häufig die Begriffe Rechenschwäche, Rechenstörung und Dyskalkulie, ohne dass es hierfür allgemein anerkannte trennscharfe Definitionen gibt.

59 Soweit Landesrecht zusätzliche schulische Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen vorsieht, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
60 Vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018, B 4 AS 19/17 R.
61 Vgl. BSG a.a.O.

Die Therapie von Teilleistungsstörungen ist grundsätzlich dann dem Leistungssystem des SGB II zugehörig, solange sie von anderer Seite nicht gewährt wird (62). Hier sollte eine Bescheinigung des Jugendamtes vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII gewährt werden.

In Fällen, in denen die leistungsberechtigten Kinder eine Lese-Rechtschreibschwäche haben, hat das BSG hohe Anforderungen an die Amtsermittlung gestellt.

Es muss nicht nur feststehen, dass eine Lese-Rechtsschreibschwäche (LRS) vorliegt, sondern auch die Schwere der Ausprägung im Einzelfall. Lediglich durch eine im Einzelfall konkretisierte LRS, kann entschieden werden, ob und inwieweit die ergänzende Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist. Dies ist von Amts wegen gemäß § 20 SGB X zu ermitteln. Grundlage der Ermittlungen muss der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand sein. Heranzuziehen sind neben Fachbüchern und Standardwerken die Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaft (AWMF), gegebenenfalls ist ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Führt die bestehende Teilleistungsschwäche dazu, dass wesentliche Lernziele nicht erreicht werden können, kann die Erforderlichkeit einer Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II anerkannt werden. Zu den wesentlichen Lernzielen, die sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergeben, gehört auch das Erreichen eines ausreichenden Lernniveaus. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat darauf hingewiesen, dass Fertigkeiten wie Lesen und Schreiben zu den elementaren Kulturtechniken gehören und sich auf die Leistungen in allen Schulfächern und vor allem auch in wesentlichen Lebensbereichen (z.B. Erlangung eines Ausbildungsplatzes, berufliche Entwicklung) auswirken. Es komme nicht darauf an, so das LSG Schleswig-Holstein, ob sich eine Dyskalkulie oder Legasthenie vollständig heilen lasse. Es gehe vielmehr darum, ihre Auswirkung auf das schulische Leistungsniveau zu mindern. Deshalb könne § 28 Abs. 5 SGB II auch eine längerfristige Förderung zum Ausgleich von Teilleistungsschwächen erfordern.

4.10 Fahrtkostenerstattung

Aus § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII ergibt sich kein Anspruch auf Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung. Diese Kosten gehören zu den Verbrauchsausgaben für Verkehr, die in die Ermittlung der Regelbedarfe eingeflossen sind. Fahrtkosten zu Angeboten der Lernförderung werden demnach beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Lernförderung nicht mitübernommen.

62 Vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12. Januar 2015, L 2 AS 622/14 B ER; BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09.
63 Vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018, B 4 AS 19/17 R, Rdnr. 26.
64 Vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018, B 4 AS 19/17 R, Rdnr. 27.
65 Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. Februar 2012, L 7 AS 43/12 B ER (rechtskräftig).
66 Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. Februar 2012, L 7 AS 43/12 B ER (rechtskräftig).
67 Vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26. März 2014, L 6 AS 31/14 B (rechtskräftig).
68 Vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 26. März 2014, L 6 AS 31/14 B (rechtskräftig).

5. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Absatz 6)

§ 28 Abs. 6 SGB II

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und

2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

5.1 Grundsatz

Der Eigenanteil für Mittagsverpflegung ist durch das Starke-Familien-Gesetz entfallen, sodass keine Zuzahlung aus dem Regelbedarf zu leisten ist. Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, berücksichtigt.

5.2 Anspruchsvoraussetzungen

Der Wortlaut des Gesetzes sieht vor, dass die Aufwendungen nur bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung berücksichtigt werden. Ein gemeinschaftliches Mittagessen kann unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Personen vorliegen. Das bedeutet, die Leistung kann auch erbracht werden, wenn die Mittagsverpflegung im Rahmen einer Betreuung durch eine Person der Tagespflege geleistet wird. Unter „gemeinschaftlich“ im Sinne der Vorschrift ist vielmehr zu verstehen, dass das Mittagessen im Rahmen der Betreuungs- oder Schulform als wählbares Angebot besteht, welches zudem durch den verantwortlichen Betreuer bzw. die verantwortliche Betreuerin organisiert wird.

Darüber hinaus ist für Schülerinnen und Schüler maßgebend, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist der Begriff der schulischen Verantwortung nicht eng zu verstehen und bezieht auch Fälle ein, in denen Elterninitiativen für die Durchführung des gemeinschaftlichen Mittagessens sorgen. Voraussetzung ist, dass das gemeinschaftliche Mittagessen von der Schule zumindest befürwortet wird und sie sich hierauf organisatorisch einrichtet. Beispielsweise dürfte das Mittagsangebot in benachbarten Einrichtungen oder von privaten Caterern nur dann die Voraussetzung erfüllen, wenn die Verantwortung der Schule für dieses Angebot mit den entsprechenden Anbietern vertraglich geregelt ist und es zusätzlich durch die Schule organisatorisch begleitet wird. Lebensmittel, die allgemein im Kiosk auf dem Schulgelände oder außerhalb des Geländes verkauft werden, fallen nicht unter die Regelung. Allerdings ist festzuhalten, dass das Merkmal der schulischen Verantwortung jeweils einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist. Nehmen Schülerinnen und Schüler an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung der Tageseinrichtung (Hort) teil, so muss dies durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart sein, damit die Kosten übernommen werden können (§ 28 Abs. 6 Satz 2 SGB II).
Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet (§§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 6 Satz

3 SGB II). Aufgrund dieser pauschalen Abrechnungsmöglichkeit sind Abweichungen durch bewegliche Feiertage, vorübergehende Erkrankungen, Unterrichtsausfälle o. ä. nicht zu berücksichtigen. Der genannte Verweis gilt jedoch nicht für Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für diese Personengruppe ist daher nach dem Gesetzeswortlaut die tatsächliche Anzahl der Tage zu beachten, an denen das Mittagsangebot in Anspruch genommen wurde.

Der Deutsche Verein spricht sich jedoch zumindest für eine analoge Anwendung der Vorschriften auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Tage ebenfalls pauschalisiert werden kann. Maßgeblich zu beachten sind in diesen Fällen jedoch die entsprechenden Öffnungszeiten derartiger Einrichtungen, die wesentlich von denen der Schulen abweichen.

(70) Kindertageseinrichtungen haben in der Regel mit ca. 6 Wochen pro Jahr wesentlich kürzere Schließzeiten als Schulen.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Absatz 7)

§ 28 Abs. 7 SGB II

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und

3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

6.1 Grundsatz

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurde die pauschalierte monatliche Leistung auf 15,– € erhöht. Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich grundsätzlich um gruppenorientierte Tätigkeiten, die der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dienen und das gemeinschaftliche Erleben fördern. Die Vorschrift lässt auch einmalige Unternehmungen zu. Nicht erfasst werden dagegen ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen. Die Teilhabeleistungen können durch Geldleistungen, durch personalisierte Gutscheine oder durch Direktzahlung an den Anbieter gewährt werden (vgl. Kapitel IV. 1.–3. Leistungserbringung). Unabhängig von der gewählten Art der Leistungserbringung ist stets zu prüfen, ob tatsächliche Aufwendungen bei der Teilnahme an Aktivitäten entstehen. Durch die pauschale Leistungserbringung in Höhe von 15,– € bietet sich eine Direktzahlung an die Anbieter nur an, wenn die Aufwendungen für die Aktivität tatsächlich 15,– € betragen. Ansonsten müsste der Restbetrag als Geldleistung gewährt werden, was einen doppelten Aufwand bedeuten würde. Daher ist eine Leistungsgewährung durch Geldleistung oder Gutscheine zu bevorzugen, um den Rechtsanspruch auf die 15,– € monatlich zu realisieren.

6.2 Anspruchsvoraussetzungen

6.2.1 Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurde der Begriff Mitgliedsbeitrag durch Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit ersetzt. Hierunter fallen finanzielle Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit. Mithin sind Mitgliedsbeiträge, Kurs- oder Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“ erstattungsfähig, ebenso wie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Angebot, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind (etwa Sportkleidung, Ausrüstungsgegenstände oder Fahrtkosten).

Der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam durchzuführen (Beispiel: Gruppenticket für den Zoo-Besuch) ist nicht ausreichend, um dem Begriff der Freizeit gerecht zu werden. Insbesondere fallen Kinoveranstaltungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht hierunter, da sie lediglich ein geringes Potenzial bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben und überwiegend der Unterhaltung dienen. Das Bundessozialgericht erachtet den Ausschluss von Kinobesuchen unter Verweis auf den – vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligten – Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers für gerechtfertigt.

Die Teilhabeleistungen können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs in Anspruch nehmen. Somit sind auch Aktivitäten für Kleinkinder wie z.B. Babyschwimmen umfasst.

71 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 106.
72 Vgl. BSG, Urteil vom 28. März 2013, B 4 AS 12/12 R, Rdnr. 46.

6.2.2 Unterricht in künstlerischen Fächern und Aktivitäten der kulturellen Bildung

Der Teilhabebedarf in Höhe von 15,– € monatlich kann auch für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung berücksichtigt werden. Für die künstlerischen Fächer führt das Gesetz beispielhaft den Musikunterricht an. Dieser kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Es kommen für die künstlerischen Fächer insgesamt aber auch Privatpersonen als Anbieter in Betracht, sofern sie über entsprechende Qualifikationen verfügen (73). Nach der Gesetzesbegründung fallen unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz

Außerschulische Sprach-und Religionsunterrichte fallen nicht unter vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung im Sinne von § 28 Abs. 7 Nr. 2 Alternative 2 SGB II. Sie dienen weder der Wissensvermittlung noch sind sie dem Bereich „Geselligkeit“ zuzuordnen. Das Erlebnis in der Gruppe und die damit verbundene soziale Interaktion stehen nicht im Mittelpunkt der Aktivität selbst, wie vom Gesetzgeber gefordert.

Wird die Übernahme der Leihgebühren für ein Musikinstrument begehrt, kann dieser Bedarf nur dann für Unterricht in künstlerischen Fächern im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Bedarf für außerschulischen Musikunterricht handelt. Wird das Instrument ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt, können die Leihgebühren nicht über Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II finanziert werden.

6.2.3 Teilnahme an Freizeiten

Der Begriff der **Freizeit** umfasst eine häufig mehrtägige Maßnahme mit Freizeitcharakter, bei der es um Spiel und Spaß und soziales Lernen in der Gemeinschaft geht. Hierzu gehören beispielsweise Sommerkurse und Theaterworkshops. Der Deutsche Verein befürwortet eine weite Auslegung des Begriffs der Freizeit. Zur Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft

bedarf es jedoch einer gewissen Anleitung bzw. Organisation durch einen – häufig ehrenamtlich agierenden – Verantwortlichen. Unter den Begriff der Freizeit können auch Hortfahrten und -ausflüge von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schulzeit fallen, soweit man sie nicht bereits über § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II anerkennt.

6.2.4 Weitere tatsächliche Aufwendungen

Weitere tatsächliche Aufwendungen können nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II nur berücksichtigt werden, wenn es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Sind für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden, können grundsätzlich keine zusätzlichen Leistungen nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II gewährt werden. Dies gilt beispielsweise für den Kauf von Fußballschuhen, da diesbezügliche Verbrauchsausgaben unter dem Oberbegriff „Sportartikel“ in die Ermittlung des Regelbedarfs eingeflossen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann es für Leistungsberechtigte jedoch unzumutbar sein, die Fußballschuhe (oder andere Ausrüstungsgegenstände) aus dem Regelbedarf zu finanzieren. Das Gesetz verwendet den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit ohne Hinweise darauf, wie dieser auszufüllen ist. Nach der Gesetzesbegründung erfordert eine spezifische Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage, die von den Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Budgets abhängig ist. Es ist also darauf abzustellen, ob den Leistungsberechtigten noch ausreichende Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Bedarfs verbleiben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelbedarfe vom 23. Juli 2014 betont, dass Bildungs- und Teilhabeangebote für die Bedürftigen auch tatsächlich ohne weitere Kosten erreichbar sein müssen. Die Ermessensvorschrift des § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II sei einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, sodass sich hieraus ein Anspruch auf Fahrtkosten zu Teilhabeangeboten ableiten lasse.

73 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 106.
74 Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 106.
75 Vgl. SG Berlin, Urteil vom 12. Dezember 2018, S155 AS 7716/15, Rdnr. 35.
76 Vgl. BSG, Urteil vom 10. September 2013, B 4 AS 12/13 R.
77 Siehe BT-Drucks. 17/5633 vom 20. April 2011, S. 4.

6.2.5 Ansparen von Teilhabeleistungen

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe kann grundsätzlich in monatlichen Beträgen von 15,– € oder als summierter Betrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr (vgl. § 41 Abs. 3 SGB II) und soll in Fällen, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (§ 41a SGB II) oder die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind, regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden. Es kann somit ein Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 180,– € geltend gemacht werden.

Die Summierung der monatlichen Leistungen eröffnet auch die Möglichkeit, die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zu jedem Zeitpunkt des Bewilligungszeitraumes als Gesamtteilhabebudget – zum Beispiel für die Teilnahme an einer Freizeit – flexibel auszuschöpfen.

Bei der Summierung von Teilhabeleistungen bleibt fraglich, ob eine Einlösung summierter Ansprüche auch über den Bewilligungszeitraum der SGB II-Hauptleistung (82) hinaus möglich ist und ggf. für wie lange. Unter Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut lassen sich zwei Positionen vertreten:

Für eine Einlösbarkeit der summierten Beträge über den Bewilligungsabschnitt hinaus spricht die Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II, wonach die Gültigkeit von Gutscheinen angemessen zu befristen ist. Gutscheine für Teilhabeleistungen können bei entsprechender Befristung auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eingelöst werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Leistungsformen ist dies ein Argument dafür, dass auch bei Direktzahlung der Teilhabeleistungen „angesparte" Beträge auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden können.
Die Gegenauffassung hält eine Einlösbarkeit der summierten Beträge nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes für möglich, nicht jedoch darüber hinaus. Hierfür spricht der Wortlaut des § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II, wonach über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel für ein Jahr zu entscheiden ist.

78 Vgl. BT-Drucks. 17/12036 vom 9. Januar 2013, S. 8 (damals noch zu „Abs. 6").
79 Vgl. BT-Drucks. 17/12036 vom 9. Januar 2013, S. 8 (damals noch zu „Abs. 6").
80 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 12/12, 1691/13.
81 Vgl. BVerfG, a.a.O., Rdnr. 132.

Die Frage einer möglichen Summierung („Ansparung") der Beträge über den Bewilligungszeitraum hinaus steht in Zusammenhang mit der Frage, ob der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöst.

Dies ist in der Praxis häufig dann ein Problem, wenn die Fälligkeit der Zahlung für die Teilhabeleistungen im aktuellen Bewilligungszeitraum liegt, die Aktivität jedoch erst im nächsten Bewilligungszeitraum stattfindet und bereits Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II für den aktuellen Bewilligungszeitraum beansprucht worden sind.

Damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungen nicht von den Zahlungsmodalitäten abhängt, sollten die Leistungsberechtigten versuchen, eine abweichende spätere Zahlung mit den Anbietern zu vereinbaren.

Ansonsten könnte die Leistungsbewilligung in dem Bewilligungszeitraum erfolgen, in dem die Aktivität tatsächlich stattfindet, unabhängig von den Zahlungsmodalitäten.

III. Leistungserbringung

Durch das Starke-Familien-Gesetz ist ebenfalls die Leistungserbringung modifiziert worden. Auch die Bedarfe nach § 28 Abs. 5 bis 7 SGB II können von den Leistungsträgern als Geldleistungen erbracht werden. Somit können nun alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets als Geldleistung gewährt werden. Dies hat vielerorts zur Verwaltungsvereinfachung wie auch generell zu einer Erweiterung der Kontrollrechte bei der Leistungsgewährung nach § 29 Abs. 5 SGB II geführt.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen.

§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II lässt für den Rechtskreis des SGB II die **pauschale Abrechnung** der kommunalen Träger **mit Anbietern** zu. Die Vorschrift gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend und wurde mittlerweile auch für den Rechtskreis SGB XII implementiert (vgl. § 34a Abs. 2 Satz 4 SGB XII).

(83) Pauschalvereinbarungen haben u.a. den Zweck, die Abrechnung wirtschaftlicher zu gestalten und den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Sie eignen sich insbesondere für Fälle, in denen absehbar über einen längeren Zeitraum Leistungen für einen größeren Personenkreis durch einen bestimmten Anbieter erbracht werden.

83 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S. 9.

1. Leistungserbringung durch personalisierte Gutscheine

Bei einer Leistungserbringung durch **personalisierte** Gutscheine sind die besonderen Regelungen des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. des § 34a Abs. 3 SGB XII heranzuziehen. § 29 Abs. 2 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Danach gelten die Leistungen mit der Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Darüber hinaus können Gutscheine für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII). Dies kommt insbesondere bei monatlich wiederkehrenden Bedarfen, wie z.B. der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder der Teilnahme im Sportverein, in Betracht. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen (§ 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII). Gemäß der Regelverpflichtung in § 29 Abs. 2 Satz 5 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 5 SGB XII soll der Gutschein im Fall des Verlustes erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II gewährleisten die kommunalen Träger, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können.

Aus der Formulierung „geeigneter Anbieter“ lässt sich schließen, dass ein Mindestmaß an inhaltlicher Kontrolle der Anbieter zu gewährleisten ist. Eine Parallelvorschrift findet sich für die Träger der Sozialhilfe in § 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Außerdem gilt § 29 Abs. 2 SGB II für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Eigene kommunale Angebote gelten bereits nach dem Gesetzeswortlaut als geeignet. Durch Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kann sichergestellt werden, dass keine Anbieter aufgenommen werden, bei denen bereits bekannte Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit vorliegen.

In der **Praxis** hat sich das Verfahren bewährt, dass Anbieter beim kommunalen Leistungsträger ihr Interesse an der Leistungserbringung bekunden und hierfür in eine Liste geeigneter Anbieter aufgenommen werden.

2. Leistungserbringung durch Direktzahlung an Anbieter

Die Leistungserbringung durch Direktzahlung bietet sich an, wenn Leistungsanbieter, Leistungshöhe und Fälligkeit bereits bekannt sind. Die leistungsberechtigte Person weist ihre Zahlungsverpflichtung mit einer Rechnung oder Teilnahmebestätigung des Anbieters nach; auch Sammelabrechnungen durch die Anbieter an den Leistungsträger (bspw. monatliche Abrechnungen für mehrere Leistungsberechtigte einer Kindertageseinrichtung) sind möglich.

Werden die Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII).
Auch die Direktzahlung ist im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich (§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II/§ 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII/§ 29 Abs. 3 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend).

3. Geldleistungen gemäß § 29 Abs. 4 SGB II

§ 29 Abs. 4 SGB II nennt zwei Varianten, wie die Leistungsträger die Leistung für Bildung und Teilhabe als Geldleistung gewähren können. Gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 SGB II können die Leistungen im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt werden oder gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 2 SGB II monatlich an die Leistungsberechtigten ausgezahlt werden. Es ist auch möglich, die Leistungen im Nachhinein zu gewähren, wenn die Leistungsberechtigten die Leistungen im Voraus an den Anbieter bezahlt haben.

4. Sammelabrechnung gemäß § 29 Abs. 6 SGB II

Gemäß § 29 Abs. 6 SGB II können Leistungen für Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 SGB II) gesammelt für Schülerinnen und Schüler ausgezahlt werden.

Mit der Sammelabrechnung können die Schulen beim örtlich zuständigen kommunalen Träger nach § 36 Abs. 3 SGB II beantragen, dass die Leistungen für Schulausflüge gesammelt für Schülerinnen und Schüler ausgezahlt werden. Die Kostenübernahme für jeden einzelnen Schulausflug auch bei Kleinstbeträgen beim Leistungsträger nachzuweisen, ist sowohl für die Leistungsberechtigten, die Sozialhilfeträger und die Schulen administrativ aufwendig und führt zu vielfältigen, bislang unbeantworteten Fragen von Jobcentern, kommunalen Trägern und Schulen, z.B. in Bezug auf eine (doppelte) Aktenführung oder den Sozialdatenschutz.

4.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Auszahlung der Leistungen sind gemäß § 36 Abs. 3 SGB II die kommunalen Träger, in deren Gebiet die Schule liegt. Daraus folgt, dass die kommunalen Träger des Zuständigkeitsgebiets der Schule auch für die Leistungen für Schulausflüge für Schülerinnen und Schüler zuständig sind, die nicht in ihren Zuständigkeitsgebieten wohnen. Für die übrigen Leistungen nach dem SGB II ist weiterhin der Leistungsträger am Wohnort der Schülerinnen und Schüler zuständig (§ 36 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Diese parallele Zuständigkeit von zwei Leistungsträgern ist für die Praxis kompliziert und verwaltungsaufwendig. Besonders die kommunalen Träger in Großstädten wären von einer „Doppelzuständigkeit“ überdurchschnittlich oft betroffen, da ein Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern aus dem Umland oder bezirksübergreifend sehr verbreitet ist. Dies könnte auch zu einer Verfälschung statistischer Pflichtdaten führen, da eine Zuordnung der durch die Schule erbrachten Leistungen zu dem jeweiligen Leistungssystem nicht möglich wäre.

4.2 Voraussetzung der Sammelabrechnung

Voraussetzung für eine Sammelabrechnung nach § 29 Abs. 6 SGB II ist, dass die Schulen die Sammelabrechnung bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger nach § 36 Abs. 3 SGB II beantragen. Die Schulen müssen die Kosten für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler im Voraus übernehmen. Sollten hierfür keine Geldmittel vorhanden sein, kann der zuständige kommunale Träger mit der Schule auch Abschlagszahlungen vereinbaren. Die Abschlagszahlungen können gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 SGB II monatlich oder schulhalbjährlich erfolgen. Die Schulen müssen sich die Leistungsberechtigung von den leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern nachweisen lassen, zum Beispiel durch Vorlage des Bewilligungsbescheids bei der Lehrkraft. Hier bestehen Bedenken hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, da die Bewilligungsbescheide eine Vielzahl persönlicher Daten beinhalten.

5. Elektronische Abrechnungsverfahren

Einige kommunale Träger setzen bei der Abrechnung von BuT-Leistungen auf digitale Karten- und Pass-Systeme. Von den kommunalen Trägern geprüfte Leistungen können in einem solchen Online-System übersichtlich aufgeführt und von Kindern und Jugendlichen direkt gebucht werden. Alle erbrachten Leistungen eines Anbieters können auf diese Weise gesammelt abgerechnet werden. Über die Bildungskarte können zum Beispiel Ausflüge, die Lernförderung, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung oder die soziokulturellen Teilhabeleistungen abgerechnet werden. Dies erspart Kindern und Jugendlichen nicht nur den Nachweis durch Rechnungen und Teilnahmebestätigungen, sondern bedeutet auch verringerten Verwaltungsaufwand für Anbieter und kommunale Träger.

6. Erstattung vorfinanzierter Aufwendungen bei berechtigter Selbsthilfe

Die Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen kommt in Betracht in Fällen, in denen eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen **ohne eigenes Verschulden** der Leistungsberechtigten nicht rechtzeitig möglich gewesen ist.

Seit den Neuregelungen durch das Starke-Familien-Gesetz ist lediglich die Lernförderung gesondert zu beantragen. Die übrigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind vom Hauptleistungsantrag mitumfasst. Zudem können gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 2 SGB II bei der Leistungsgewährung mittels Geldleistungen verauslagte Zahlungen erstattet werden. Somit ist der Anwendungsbereich der berechtigten Selbsthilfe nach § 30 SGB II deutlich kleiner geworden. Eine nicht zu vertretende Unmöglichkeit im Sinne von § 30 SGB II liegt insbesondere vor, wenn:

- der Leistungsträger den Antrag auf Leistung nicht rechtzeitig bescheidet;

- das leistungsbegründende Ereignis so kurzfristig anberaumt wird, dass bereits der Antrag auf Leistung nicht rechtzeitig beim Leistungsträger gestellt werden kann;

- der Leistungsanbieter nur eine Barzahlung akzeptiert;

- der Leistungsträger die Leistung zu Unrecht abgelehnt hat.

Konnte der Antrag auf Leistung nicht rechtzeitig gestellt werden, so gilt er als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt (§ 30 Satz 2 SGB II).

Im Rechtskreis SGB XII wurde eine wortgleiche Regelung zur berechtigten Selbsthilfe in § 34b SGB XII eingefügt. Die Regelung in § 6b Abs. 3 BKGG verweist auf § 30 SGB II.

7. Nachweispflicht

Gemäß § 29 Abs. 5 SGB II bzw. § 34a Abs. 6 SGB XII kann der jeweils zuständige Träger im Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Durch das Starke-Familien-Gesetz ist die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Leistung für Bildung und Teilhabe erweitert worden. Zuvor war eine Prüfung nur im begründeten Einzelfall zulässig. Ein Grund ist die vermehrte Leistungsgewährung als Geldleistung. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. § 29 Abs. 5 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

Trotz der Neuregelung kommt eine Nachweispflicht nur im Einzelfall in Betracht. Der Leistungsträger muss jedoch die Anforderung von Nachweisen über die

zweckentsprechende Verwendung nicht besonders begründen. Die Nachweispflicht setzt eine Ermessensentscheidung des Leistungsträgers voraus. Die Leistungsträger dürfen nicht anlasslos oder generell Nachweise anfordern.85 Es wird empfohlen, bereits im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass in Einzelfällen ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden kann. Der Widerruf der Bewilligungsentscheidung hat nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 SGB X zu erfolgen. Hinsichtlich der Geltendmachung einer Rückforderung von Leistungen ist jedoch die Einschränkung des § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen in Kapitel II. 5. „Rückforderung von Sachleistungen/Gutscheinen“ wird verwiesen.

IV. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe

1. Überblick

Gemäß § 42 Nr. 3 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – mit Ausnahme der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i. S. d. § 34 Abs. 7 SGB XII – auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Darüber hinaus zählen im SGB XII die Bildungs- und Teilhabeleistungen zum notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII i. V. m. § 34 SGB XII. In der Vorschrift wird ausgeführt, dass zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gehört; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche.

Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.
Die Regelungen der §§ 34, 34a und 34b SGB XII entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des SGB II. Auf die Unterschiede wird nachfolgend eingegangen.

84 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S. 8.

85 Vgl. BT-Drucks. 19/8613, S. 27.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Im Gegensatz zum SGB II ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, nicht an die **Altersgrenze** von 25 Jahren gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).86 Auch der Leistungsausschluss für Empfänger/innen einer **Ausbildungsvergütung** findet sich nicht im SGB XII.

Junge Menschen, die **in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe** betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. § 27c Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII, der den notwendigen

Lebensunterhalt in Einrichtungen aufzählt, verweist gerade nicht auf § 42 Nr. 3 SGB XII und schließt somit explizit die Leistungen des Bildungspakets aus. Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten. Diese Norm umfasst den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ und benennt „insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“. Der Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, hat der Leistungsträger im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind, soweit diese nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.

3. Antragstellung und Verfahren

Ein Hinwirkungsgebot ist im SGB XII nicht ausdrücklich normiert. Allerdings enthält § 11 SGB XII eine umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren. Dies gilt nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern für sämtliche Leistungen des Gesetzes, mithin auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Träger sind somit zumindest dazu verpflichtet, Leistungsberechtigte über diese Leistungen aufzuklären und sie bei deren Inanspruchnahme zu unterstützen.

Die Sozialhilfe ist, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 1 SGB XII), antragsunabhängig und setzt ein, sobald der Sozialhilfeträger Kenntnis von der Notlage erlangt (Kenntnisgrundsatz, § 18 SGB XII). Dennoch sieht § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII) **zu beantragen** sind. Das bedeutet, sie werden bei der Erbringung von SGB XII-Leistungen nicht automatisch berücksichtigt. Für die Leistungserbringung zur Deckung des persönlichen Schulbedarfs nach § 34 Abs. 3 SGB XII ist kein Antrag erforderlich. Ein gesonderter Antrag ist für Leistungen für Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII erforderlich (§ 34a Abs. 1 Halbsatz 2 SGB XII).

Der **Bewilligungszeitraum** für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren beträgt in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 3 SGB XII). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die hauptsächlich von den Bildungs- und Teilhabeleistungen angesprochen werden sollen, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel. Es werden üblicherweise Leistungen für einen Monat bewilligt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes im Bescheid geregelt ist. In der Sozialhilfe empfiehlt es sich daher bezüglich der Leistungen für Bildung und Teilhabe, einen vom Bezug der Hauptleistung abweichenden Bewilligungszeitraum festzusetzen.

86 Beispielsweise können daher auch über 25-jährige Berufsschüler/innen oder behinderte Schüler/innen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Bedarfe für Bildung beanspruchen.

4. Besonderheiten bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB XII

4.1 Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII

Abweichend vom SGB II werden im Rechtskreis des SGB XII Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 100,– € sowie für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 50,– € anerkannt (§ 34 Abs. 3 SGB XII).

4.2 Übernahme von Kosten für Schulbücher und ggf. Tablets und Laptops

Das BSG hat entschieden, dass die Kosten für Schulbücher als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II übernommen werden müssen, soweit keine Lernmittelfreiheit (88) in den Bundesländern besteht.

Für eine Leistungsgewährung kommt im Rechtskreis SGB XII über § 27a Abs. 4 Nr. 2 SGB XII eine abweichende Festlegung des Regelbedarfs in Betracht. Voraussetzung ist, dass ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat, unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt und die Mehraufwendungen nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

V. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG – Bundeskindergeldgesetz (auch KiZ- und Wohngeldempfänger)

1. Überblick

Im BKGG richtet sich der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II. Die Länder führen § 6b BKGG als eigene Angelegenheit aus (vgl. § 7 Abs. 3 BKGG); sie haben die Aufgabe auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen (90). Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Bildungs- und Teilhabeleistungen zumindest indirekt ebenfalls der Deckung des Existenzminimums der Anspruchsberechtigten, da der Kinderzuschlag (KiZ) nur erbracht wird, wenn dadurch – grundsätzlich gemeinsam mit Wohngeld – Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann.

Im Übrigen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Wohngeld zusätzlich erbracht.

Grundsätzlich werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld nach den Regelungen des SGB II erbracht. Besonderheiten und abweichende Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

87 Beträge werden ab 1. Januar 2021 fortgeschrieben.
88 Die Ausgestaltung des Begriffs der Lernmittelfreiheit ist in den 16 Bundesländern unterschiedlich; siehe hierzu: https://www.gew.de/privatisierung-lobbyismus/lernmittelfreiheit/situation-in-den-bundeslaendern/
89 Vgl. BSG, Urteil vom 8. Mai 2019, B 14 AS 13/18 R.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Im BKGG sind nicht die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst, sondern vielmehr die Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigten, d.h. in der Regel die Eltern, anspruchsberechtigt. Gleichwohl gelten für die begünstigten Kinder der Anspruchsberechtigten die gleichen Altersgrenzen wie im SGB II. Demnach dürfen diese bezüglich der Bedarfe für Bildung das 25. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b

Abs. 2 Satz 2 BKGG) sowie für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe das 18. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII) nicht vollendet haben.
Auch Ausländer können KiZ-Leistungen grundsätzlich in Anspruch nehmen. KiZ-Leistungen sind gemäß § 2 Abs. 3 AufenthaltsG unschädlich für die eigenständige Lebensunterhaltssicherung. Hingegen sind die BuT-Leistungen nach § 6b BKGG nicht in § 2 Abs. 3 AufenthG genannt. Es bestehen daher Rechtsunsicherheiten, inwieweit die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen nach § 6b BKGG negative aufenthaltsrechtliche Folgen haben können (91). Ebenfalls wird auf die Geltendmachung von Wohngeld mitunter wegen der aufenthaltsrechtlichen Folgen verzichtet, da Wohngeldbezug auch nicht im Ausnahmekatalog des § 2 Abs. 3 AufenthG genannt ist (92). Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht.

90 Eine direkte Aufgabenübertragung auf die kommunalen Träger in den Jobcentern war nicht möglich, da dies zu einer verfassungswidrigen Mischverwaltung in den gemeinsamen Einrichtungen geführt hätte. Die Mischverwaltung ist nur für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zugelassen (Art. 91e GG).
91 Eine Inanspruchnahme von geringfügigen BuT-Leistungen kann unter die Bagatellgrenze fallen. Eine Aufnahme von § 6b BKGG wäre daher lediglich eine gesetzliche Klarstellung, vgl. BT-Drucks. 17/13536, S. 14.
92 Ist der Bedarf aus eigenem Einkommen, Vermögen oder aufenthaltsrechtlich unschädlichen öffentlichen Leistungen bereits gedeckt, so schadet der Bezug von Wohngeld jedoch nicht, vgl. BVerwG, Urteil vom 29. November 2012, 10 C 5.12, Rdnr. 28.

3. Antragstellung und Verfahren

Mangels Verweises auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt das Hinwirkungsgebot nicht für das BKGG. Für die Sozialleistungsträger gelten jedoch die allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13–15 SGB I.

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld, einschließlich der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, können auf **Antrag** erbracht werden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG).

Besonderheiten gelten bei der Antragsberechtigung: Im BKGG sind grundsätzlich die Anspruchsberechtigten auch antragsberechtigt. Dies sind entweder die Kindergeldberechtigten, die gleichzeitig den Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen, oder die Kindergeldberechtigten, für deren Kind Wohngeld bewilligt wurde. Außer dem Berechtigten kann den Antrag darüber hinaus auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (vgl. § 9 Abs. 3 BKGG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 BKGG). Im Einzelfall kann die Antragstellung demnach auch durch das Kind oder den Jugendlichen selbst erfolgen.

Des Weiteren werden nach § 5 Abs. 1 BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Leistungen nach dem BKGG werden gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erbracht. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG können somit rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen (im Gegensatz zu § 37 Abs. 2 SGB II, wonach Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden). Die **Rückwirkung des Antrags** gilt gemäß §6b Abs. 2a BKGG (93) höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind. Dies stellt eine Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß § 45 Abs. 1 SGB I dar, soll aber dafür sorgen, dass eine möglichst zeitnahe Prüfung des Bedarfs erfolgt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bis zum Ende des Monats erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Durch die Anknüpfung der Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG an den Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist daher regelmäßig ein **Gleichlauf des Bewilligungszeitraums** für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes gegeben.

4. Rückforderung von Leistungen

Für die Rückforderung der Leistung verweist § 6b Abs. 3 BKGG auf eine entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 6 SGB II. Hiernach erfolgt keine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 6 SGB II).

93 Eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Mai 2013, BGBl. I S. 1167.
94 Vgl. BT-Drucks. 17/12036, S. 9.
95 Liegen sowohl Bewilligungen für den Kinderzuschlag als auch für Wohngeld vor, ist eine Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für den längeren der beiden Bewilligungszeiträume möglich.

VI. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die **Grundleistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben seit dem 1. März 201597 gemäß **§ 3 Abs. 4 AsylbLG** einen von Anfang an gesondert zu berücksichtigenden Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend der Regelungen in den §§ 34, 34a und 34b SGB XII. Der Gesetzgeber hat hierdurch die Vorgaben des BVerfG umgesetzt.

Nach Maßgabe des **§ 2 Abs. 1 AsylbLG** erhalten Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich selbst beeinflusst haben, sogenannte **Analogleistungen nach dem SGB XII**. Kinder und Jugendliche, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, können Leistungen des Bildungs-und Teilhabepakets analog dem SGB XII beanspruchen.

Die Leistungsbehörden im Anwendungsbereich des AsylbLG erbringen nach den §§ 2 und 3 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. den §§ 34 bis 34b SGB XII Leistungen für Bildung und Teilhabe als gesetzliche Pflichtleistung. Der Gesetzgeber hat den Anspruch für die erste Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet festgeschrieben, um eine Ausgrenzung der Leistungsberechtigten (z.B. vom gemeinsamen Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen) zu vermeiden und grundlegende Bildungs- und Teilhabechancen so rechtzeitig zu eröffnen, dass späteren Integrationsproblemen vorgebeugt werden kann.

Für die Umsetzung der Leistungen wird auf **Teil V** (Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB XII – Sozialhilfe) verwiesen.

VII. Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII – Kinder-und Jugendhilfe

§ 39 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII, nach § 35a Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 SGB VIII und § 41 Abs. 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses erbracht wird.

Zwar gehen in der Praxis Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bei den Jugendämtern ein. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Leistungen nach dem SGB II. Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bedarfe für Bildung und Teilhabe, durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt.
Einzige Ausnahme bildet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 19 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II), die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen nach dem SGB II ausgenommen wird.

Dieser Vorrang kommt in der Praxis allerdings nicht zum Tragen.

Ist ein Kind oder Jugendlicher in einer Pflegefamilie untergebracht und wird dort Vollzeitpflege gewährt, ist der notwendige Unterhalt des Pflegekindes durch das Pflegegeld sichergestellt. Der notwendige Unterhalt umfasst u.a. die Ernährung. Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege sind somit bereits durch das Pflegegeld gedeckt. Mangels Bedarf besteht kein Anspruch des Pflegekindes auf Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen nach dem SGB II. Dies gilt unabhängig davon, ob die Pflegeeltern selbst Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, denn dort aufgenommene Pflegekinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Pflegeeltern im Sinne des SGB II.

§10 Abs. 4 SGB VIII regelt als Kollisionsnorm das Verhältnis SGB VIII zu SGB XII und SGBIX.

Leistungen nach dem SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB IX und XII vor, ausgenommen sind nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII Leistungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 27a Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 6 SGB XII und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

96 Vgl. Aubel, in: Schlegel/Voelzke: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 40, Rdnr. 243.
97 Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes vom 10. Dezember 2014, BGBl. I S. 2187.
98 Vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10, 2/11.
99 Vgl. BT-Drucks. 18/2592 vom 22. September 2014, S. 24.